

A2

Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J40 „Kombibad Jöllenbeck“ sowie 259. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
- Ergebnis der Auswertung der Beteiligungsverfahren /
Übersicht: Ergänzungen und Änderungen der Planunterlagen zum Satzungsbeschluss

Stand: Satzung; August 2022



Stadt Bielefeld
Stadtbezirk Jöllenbeck

Bebauungsplan Nr. II/J40 „Kombibad Jöllenbeck“ sowie 259. Änderung des Flächennutzungsplanes

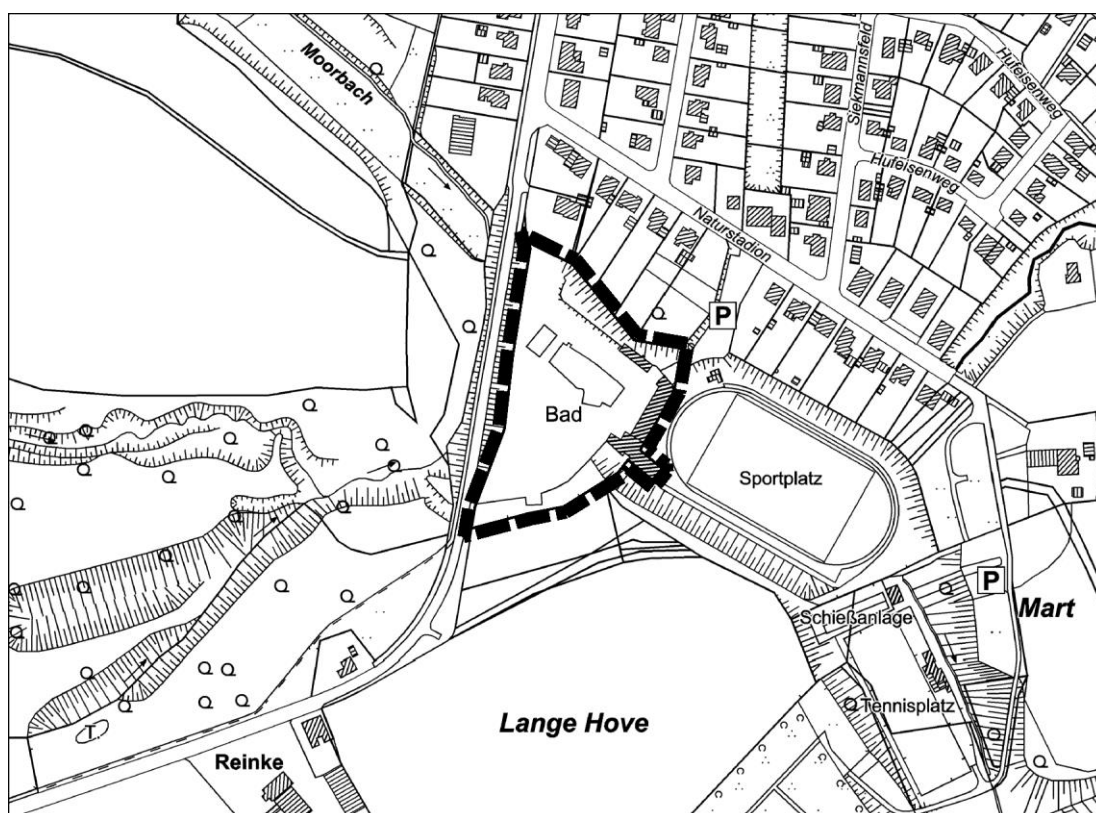
Erstaufstellung

**Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-
und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB**

Ergebnis der Auswertung der Beteiligungsverfahren

Satzung

August 2022



Verfasser:

Drees und Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Bielefeld
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.42

Legende Gestaltungsplan

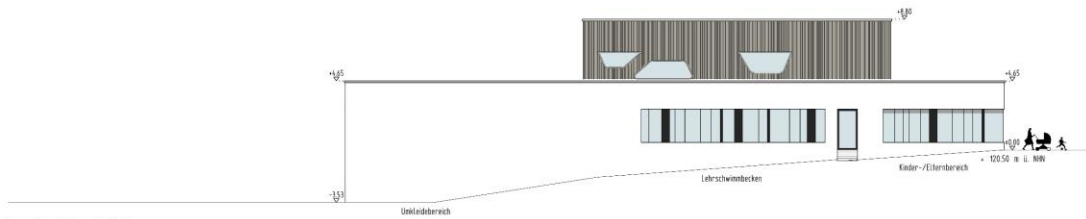
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Vorhandene Flurstücksgrenze
	Bestehendes Gebäude, Dachform und Geschossigkeit		Flurstücksnummer
	Geplantes Hallenbad		Zaun
	befestigte Bewegungsflächen		Böschung
	Zufahrt / Stellplätze		verrohrter Moorbach (14 / Nebengewässer 14.11)
	Anlieferung / Rampe		vorhandener Regenwasserkanal
	Grünfläche / Liegewiese		vorhandener Schmutzwasserkanal
	Pflanzfläche		private Einleitungsstelle
	Aufforstungsfläche		geplante Einleitungsstelle
	Außenbecken		
	Sichtschutz / Gabionenzaun		
	Haltebereich		
	vorhandener Baum aus Luftbild übernommen (nicht lagegenau)		
	eingemessener vorhandener Baum		
	Baumanpflanzung		
	Baumentfall		
	geplante Geländehöhe		

Ansichten (ohne Maßstab)

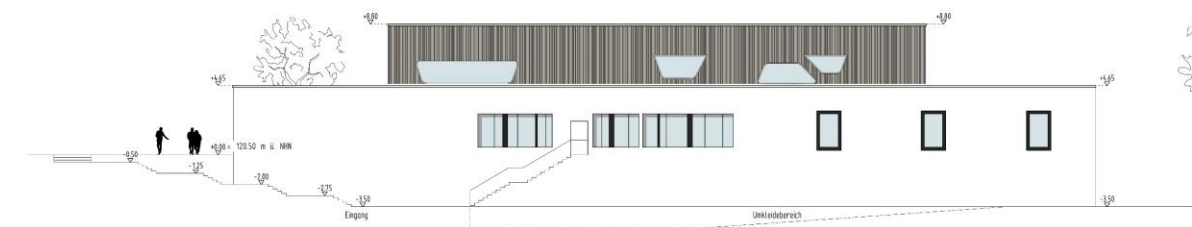
Quelle: KRIEGER Architekten | Ingenieure GmbH, Stand: Oktober 2020



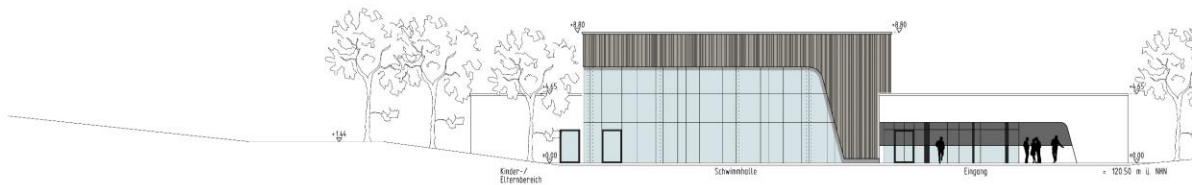
Ansicht Nord-West



Ansicht Nord-Ost



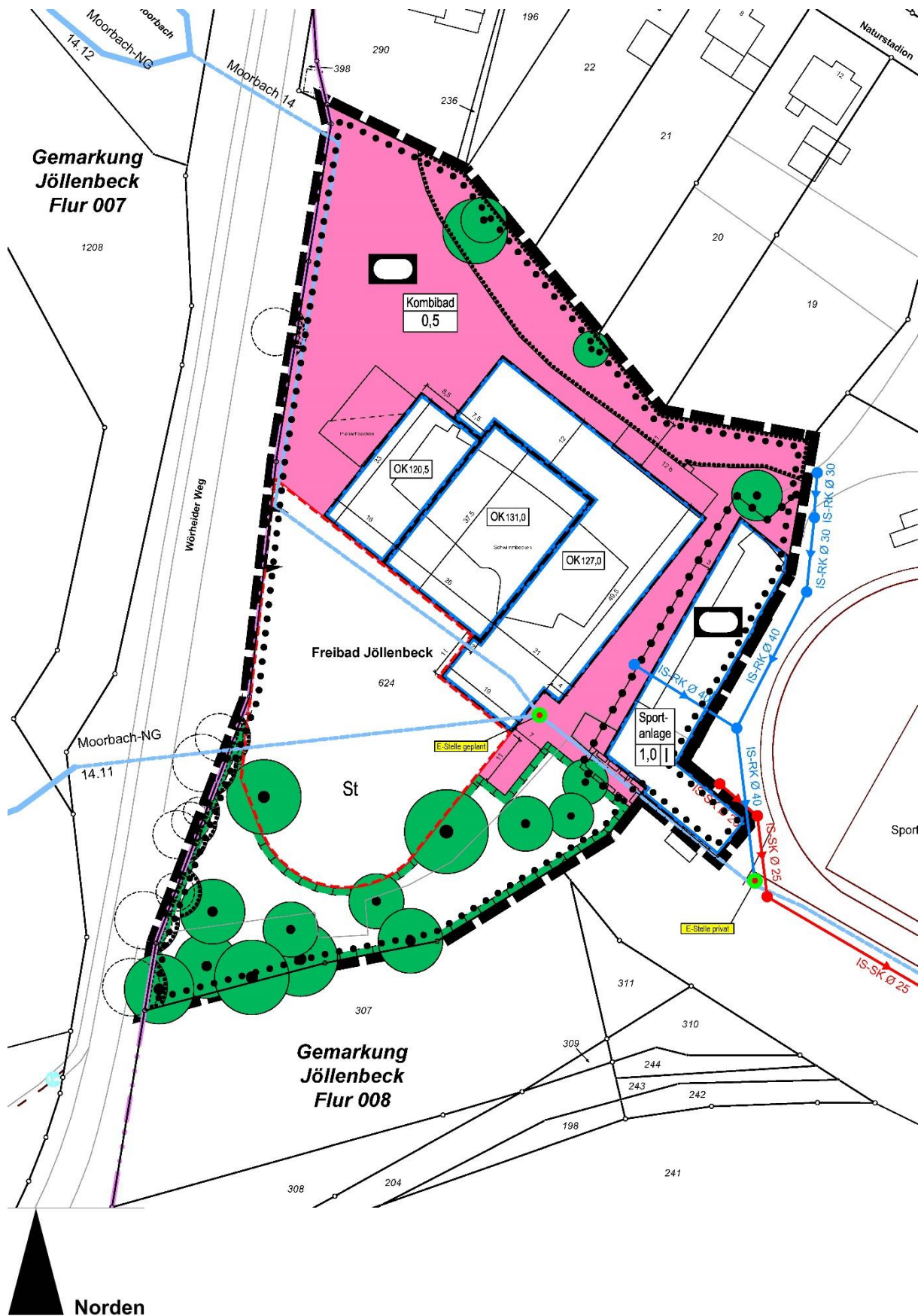
Ansicht Süd-Ost



Ansicht Süd-West

Nutzungsplan (ohne Maßstab, farbig)

Stand: Entwurf, Januar 2022



Stand: Satzung; August 2022

**1. Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
zum Entwurf der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/J40
„Kombibad Jöllenbeck“ sowie zur 259. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Entwurfsunterlagen konnten in der Zeit vom 20. Mai bis einschließlich zum 20. Juni 2022 im Foyer des technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld sowie im Internet eingesehen werden. Ergänzend konnten die Unterlagen auch im Bezirksamt Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld eingesehen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht worden.

Im Folgenden sind die planungsrelevanten Äußerungen und Stellungnahmen der Bürger einwenderbezogen mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
1	Öffentlichkeit 1 08.05.2022	Der TuS Jöllenbeck e.V. regt an, auf der bebaubaren Fläche des im Betreff genannten Plangebietes ein- und zweigeschossige Bauweise zukünftig zuzulassen. Auf der Fläche befinden sich aktuell die Umkleidekabinen und sonstige zum Freibad gehörende Gebäude.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das bestehende Umkleide- und Verwaltungsgebäude im Osten des Plangebietes soll in seiner heutigen baulichen Ausprägung sowie in der räumlichen Wirkung zum Sportplatzgelände hin erhalten bleiben. Der Bedarf eines zweigeschossigen Gebäudes wird hier auch in Zukunft nicht gesehen, da die zuvor durch das Freibad genutzten Räumlichkeiten mit Umsetzung des Kombibades dem Sportverein zur Verfügung stehen werden.
2	Öffentlichkeit 2 08.05.2022	Den Neubau Kombibad lehne ich an dieser Stelle ab. Das Baugebiet liegt im Moorbachtal im Ravensberger Hügelland welches es zu schützen gilt. Ein Neubau an dieser Stelle setzt die Fehler der Vergangenheit fort. Das Gebiet mit der vorhandenen Bewaldung bietet derzeit Schutz für Tiere - insbesondere Vögel werden an den großflächigen Fenserscheiben des Hallenbads verenden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit Blick auf den vorhandenen Gehölzbestand ist die bislang vorgesehene Planung dahingehend ausgelegt, einen möglichst geringen Eingriff vorzunehmen. So kann der im Süden des Plangebietes vorhandene zusammenhängende Baumbestand vollständig erhalten bleiben und Weiterentwickelt werden. Dementsprechend setzt der Bebauungsplan hier Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB fest. Im Bereich der Böschung zum Wörheider Weg müssen jedoch 3 groß- und 4 kleinstämmige Bäume entfallen, ein weiterer Baum im Bereich der heutigen Liegewiese sowie 6 kleinere Bäume für das Gebäude des Kombibads. Um das Kollisionsrisiko von Vögeln an großen Glasfronten zu mindern, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konkrete Maßnahmen umzusetzen. Geeignete Maßnahmen hierfür können zum Beispiel sein: - entspiegelte Gläser, welche einen

		maximalen Außenreflexionsgrad von 10% bis 15% aufweisen oder - halbtransparente Materialien wie z.B. Milchglas, Glasbausteine sowie farbiges, satiniertes oder mattiertes Glas oder - vorgesetzte Konstruktionen als Sonnenschutzeinrichtung wie z. B. Lamellen vor Glasfassaden.
	Eine Auffüllung in der Höhe von 4,50 Meter für den Parkplatz darf nicht in dem Siektal erfolgen. Die Zufahrt vom Parkplatz auf den Wörheiderweg ist unübersichtlich da diese sicher über eine Abschrägung auf das Wörmannsfeld geführt wird.	Die Haupteinschließung des Kombibades soll nicht wie bisher für das Freibad über die nördliche Straße Naturstadion erfolgen, sondern über den Wörheider Weg im Westen. Somit kann der wesentliche Besucherverkehr des Kombibades aus dem Wohngebiet an der Straße Naturstadion herausgehalten werden. Um einen Anschluss an den höherliegenden Wörheider Weg herstellen zu können, ist eine Auffüllung des heutigen Geländes erforderlich. Zudem soll eine barrierefreie Anbindung sowohl vom Wörheider Weg als auch vom geplanten Stellplatz zum Eingang des Kombibades möglich sein. Unter Entfall der o.g. Gehölze im Böschungsbereich zum Wörheider Weg kann eine gut einsehbare Einmündungssituation hergestellt werden.
	Die Geräuschemissionen vom Parkplatz werden in Richtung bestehender Bebauung an der Straße Naturstadion stark zu hören sein.	Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Stellplätze hält zum nächstgelegenen Wohngebäude („Wörheider Weg Nr. 78“) einen Abstand von rd. 100 m. In der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (6. überarbeitete Auflage – August 2007) werden Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen gegeben, die in der Bauleitplanung allgemein Anerkennung finden. Hierin wird als Mindestabstand zwischen dem Rand eines Parkplatzes mit einer Stellplatznutzung durch Omnibusse und dem nächstgelegenen Immissionsort in einem reinen Wohngebiet von 73 m benannt. Dieser Abstand wird mit den Festsetzungen im Bebauungsplan eingehalten bzw. weit überschritten. Die Parkplatzlärmstudie geht dabei von einer nächtlichen Nutzung von Parkplätzen aus, was mit vorliegendem Kombibad in der Regel nicht der Fall sein wird. Somit ist ein ausreichender Lärmschutz in Bezug auf die Parkplatznutzung sichergestellt.
	Der Baukörper im Tal lässt keine weite Aussicht zu, die Aussicht endet vor der Böschung bzw. vor der zu errichtenden Stützwand vom Parkplatz.	Alleine der Umstand, dass ein derzeit unbebautes bzw. als Freibad genutztes Grundstück künftig bebaut werden darf, macht das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung des bisherigen Zustandes, z.B.

		Ein Modell bzw. virtuelle Ansicht vom gesamten Bauvorhaben fehlt und wurde bisher in der BZV-JÖ abgelehnt. Die geplante Beheizung mit fossilen Energien schließt sich in der derzeitigen Lage zudem aus. Ein neues Kombibad gehört in die Nähe einer Fernwärmeversorgung - vorhandene oder geplante Biogasanlage- oder in die Nähe eines Neubaugebiets mit zentraler Fernwärme. Ein Verkehrsgutachten war nicht einzusehen und entsprechend nicht im Bezirksamt vorhanden.	wegen der Aussichtsfrage, noch nicht zu einem Belang, der im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen wäre. Es besteht kein Recht auf eine freie Aussicht. Ein Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein Grundstück, das letztlich nicht ihm gehört, unbebaut bleibt. Den Vorentwurfs- und Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan waren vier Ansichten des planenden Architekten mit Stand von Oktober 2020 beigelegt. 3D-Modelle o.ä. sind grundsätzlich nicht Bestandteil eines Bebauungsplanverfahrens. Zum derzeitigen Stand des Bebauungsplanverfahrens ist vorgesehen, die Energieversorgung in erster Linie über ein Blockheizkraftwerk sicherzustellen. Ein BHKW ist insbesondere effektiv, wenn das ganze Jahr über ein konstanter Wärmebedarf herrscht, auch in den Sommermonaten, was bei dem Kombibad gegeben ist. Allerdings trifft der Bebauungsplan keine Vorgaben in Bezug auf die Energieversorgung. Hier können unabhängig vom Bebauungsplan noch alternative Lösungen entwickelt werden. So wurde im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes das Energiekonzept um PVT-Anlagen auf den Dachflächen des Kombibades erweitert, die neben Strom auch Warmwasser produzieren können. Aufgrund des hohen Energiebedarfes beim Betrieb des Kombibades kann allerdings nicht auf das geplante BHKW verzichtet werden. Die Standortentscheidung zum geplanten Kombibad erfolgte u.a. nach den Kriterien einer Mindestgröße des Grundstückes von 10.000 m², einer guten Erreichbarkeit und einer zentralen Lage im Norden Bielefelds. Der bisherige Standort des Freibades Jöllenbeck bot bei der Untersuchung die optimalen Voraussetzungen, sodass ein Neubau des Kombibades in Verbindung mit dem Freibad Jöllenbeck favorisiert wurde. Auf ein Verkehrsgutachten zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen durch den Betrieb des Kombibades kann im Rahmen des Aufstellungsverfahrens verzichtet werden. Aus den Erfahrungen des seit 2009 betriebenen Sennestadt-bads ist pro Betriebstag mit einem Besucherschnitt von rd. 333 Besuchern zu rechnen. Bei einem täglichen Öffnungs-
--	--	--	---

		zeitfenster 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr resultieren daraus rechnerisch rd. 24 Besuche pro Betriebsstunde, wobei von einer relativ gleichmäßigen Frequentierung des Bades auszugehen ist. Im Bereich des Vormittags bis in den frühen Nachmittag werden an den Wochentagen voraussichtlich ausschließlich Schulen das Bad besuchen. Diese werden überwiegend über Busverkehre das Bad erreichen. In den übrigen Zeiten ist über Vereins- und Öffentlichkeitsbetrieb mehrheitlich mit individuellem Zu- und Abgangsverkehr in Form von Pkw zu rechnen. Geht man davon aus, dass 50 % der Badnutzung durch Schulen erfolgt und die übrigen 50 % sich auf Vereine und Öffentlichkeit aufteilen, resultieren für die Betriebszeiten Mo. – Fr. ab 15:00 Uhr (Öffentlichkeit oder Vereine) und die Wochenenden (nur Öffentlichkeit) rd. 24 Besuche pro Betriebsstunde. Unter der Annahme temporärer Belastungsspitzen in Höhe von rd. 100 Besuchern gleichzeitig innerhalb der Nutzergruppen Öffentlichkeit und/oder Vereine, ergeben sich unter der Prämisse, dass alle diese Besucher mit dem Pkw anreisen, bei einem Besetzungsgrad von 1,5 Personen pro Pkw (worst-case-Betrachtung) eine maximale Pkw-Anzahl von rd. 67. Vorausgesetzt die An- und Abfahrtszeiten dieser Besucher überschneiden sich entsprechend, würde hieraus eine maximale Verkehrsbelastung von rd. 67 Pkw in der Stunde resultieren, was wiederum rd. 1 bis 2 Pkw in der Minute entspricht. Eine derartige Verkehrsbelastung kann ohne Weiteres durch den Wörheider Weg und dem angrenzenden Straßennetz abgewickelt werden. Bei der Standortentscheidung galt es nicht nur die Nähe zu den Jöllenbecker Schulen, sondern zu allen Schulen im Bielefelder Norden sowie weitere Kriterien, wie z.B. die Grundstücksgröße und Flächenverfügbarkeit zu berücksichtigen. Die Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt im Rahmen des förmlichen Aufstellungsverfahrens zum vorliegendem Bebauungsplan in Form der Abwägung. Der Beschluss über die Stellungnahmen sowie die zugehörigen Beschlussvorschläge erfolgt zum Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Bielefeld. Erst im Anschluss können die Stellungnahmen an die Einwender verschickt werden.
	Es gibt sicher andere Standorte, die räumliche Nähe zu den Jöllenbecker Schulen wurde bei der Planung offensichtlich auch nicht bei der Standortauswahl berücksichtigt. Bitte um eine Stellungnahme aus der Verwaltung.	

3	Öffentlichkeit 3 229 Unter- zeichner 20.06.2022	Geplant ist ein Hallenbad, welches sowohl den Schulsport, als auch den Breitensport (inklusive eines ganzjährig geöffneten Außenbeckens) im Bielefelder Norden und Umgebung abdeckt. Dieses Vorhaben unterstützen wir ausdrücklich! Bedenken, dass der hervorragende Ort für ein Freibad, mit seinem Grünbestand und seiner Tallage, sich nur bedingt zum Bau eines Kombibades eignet, wurden ausgeräumt und die Nachbarschaft freute sich auf einen ambitionierten Bau, der die Gegend und das Gelände aufwerten würde. Leider entsprechen die nun vorliegenden Pläne diesem Anspruch nicht und sind in manchen Punkten nicht überzeugend zu Ende gedacht. Das betrifft in erster Linie den Zugang und die Parkplatzsituation: Bisher erfolgte der Zugang beider Sportstätten, also Stadion und Freibad, ausschließlich vom Naturstadion aus, wofür ein Parkplatz mit 30 PKW-Stellflächen zur Verfügung steht. Dieser Parkplatz ist bereits beim Fußballtraining gut gefüllt. Bei Veranstaltungen und in der Freibadsaison ist die Nachbarschaft einem erhöhten Stress von Bus- und Autoverkehr ausgesetzt. Deshalb gab es in der Vergangenheit schon einmal eine Bürgerinitiative zur Verlegung des Parkplatzes an den Wörheider Weg. Da das Freibad in den letzten Jahren immer schlechter frequentiert wurde, ist der saisonale Verkehrsstress etwas gesunken, was nicht heißt, dass die Situation jemals gut gelöst war. Allein gut besuchte Spiele des TUS-Jöllenbecks sorgen dafür, dass die umliegenden Straßen zugeparkt werden und gut besuchte Freibadtage haben den Anwohnern noch einiges mehr abverlangt. Die BBF plant für das neue Kombibad nun mit ca. 110.000 Besucherinnen und Besuchern im Jahr. (Auskunft vom 18.05.2022). Selbst im „Supersommer 2019“ gab es weniger als 21.000 Badegäste im Freibad Jöllenbeck (Westfalen-Blatt v. 23.07.2021). Somit ist mit einer deutlich höheren Belastung der Wohnumgebung zu rechnen – und das nicht nur in den Sommermonaten. Darauf weist auch das Polizeipräsidium Bielefeld in ihrer Stellungnahme vom 29.07.2021 zur geplanten Bebauungsplanänderung hin: „Mit 29 Stellplätzen ist ein Kombibad für die Freizeitnutzung deutlich unterversorgt. Bereits bei der bisherigen Nutzung reichten die 30 vorhandenen Stellplätze bei Sommerwetter und reiner Freibadnutzung nicht aus. Es wurde in sämtlichen Nebenstraßen geparkt.“ Die Argumentation, es handle sich um eine	Den Bedenken in Bezug auf die Erschließung wird nicht gefolgt. Die Haupteerschließung des Kombibades soll nicht wie bisher für das Freibad über die nördliche Straße Naturstadion erfolgen, sondern über den Wörheider Weg im Westen. Somit kann der wesentliche Besucherverkehr des Kombibades zukünftig aus dem Wohngebiet an der Straße Naturstadion herausgehalten werden. Bei den erwarteten rd. 110.000 Besucherinnen und Besuchern im Jahr handelt es sich um einen Erfahrungswert aus dem seit 2009 betriebenen Sennestadtbad. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Anzahl an Besucherinnen und Besuchern auf das ganze Jahr zu beziehen ist, während sich eine Anzahl von 21.000 Badegästen für ein Freibad auf wenige Monate im Jahr bezieht, wobei ein großer Anteil der Besucherinnen und Besucher auf die Schulsommerferien - also auf 6 Wochen im Jahr - entfallen. Die Spitzenbelastungen aus dem Freibadbetrieb waren somit wesentlich höher (zeitweise mehr als 1.000 Besucher zeitgleich im Freibad). Eine derartige Spitzenbelastung ist mit dem neu geplanten Kombibad bei weitem nicht mehr zu erwarten, auch vor dem Hintergrund, da es sich nicht mehr um ein vorwiegendes Freizeitbad handelt, sondern ein stärkerer Fokus auf dem Schul- und Vereinssport liegt. Am 14. März 2022 trat in Nordrhein-Westfalen eine neue, überarbeitete Stellplatzverordnung in Kraft, die nutzungsbezogen verpflichtend nachzuweisende Stellplatzzahlen vorgibt. Demnach ist für Hallenbäder 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen vorzuhalten. Zum derzeitigen Planungsstand sind im Bereich der Umkleiden rd. 200 Schränke vorgesehen, sodass sich ein Bedarf von 20 Stellplätzen ergibt. Darüber hinaus ist für Freibäder 1 Stellplatz je 250 m² nachzuweisen. Berücksichtigt man
-----------------	--	--	--

		gewohnte Situation, die den Anwohnern keine großen Veränderungen zumute, ist also falsch. Richtig ist, dass die Anwohner regelmäßig zusätzlichen Stress in Kauf genommen haben, mit der Perspektive, dass er zeitlich begrenzt ist und auch dann immer noch nicht so groß war, wie es zukünftig auf Dauer zu erwarten ist.	den mit dem geplanten Kombibad nutzbaren Außenbereich von rd. 2.000 m² wären hier 8 Stellplätze vorzusehen. Mit den insgesamt 29 allgemein nutzbaren Stellplätzen, 2 Stellplätzen als E-Ladeplätze und 2 Behindertenstellplätzen kann diesem Bedarf entsprochen werden. Ebenfalls aus den Erfahrungen des seit 2009 betriebenen Sennestadtbad ist pro Betriebstag mit einem Besucherschnitt von 333 Besuchern zu rechnen. Bei täglichen Öffnungszeiten von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr resultieren rechnerisch rd. 24 Besuche pro Betriebsstunde, wobei von einer relativ gleichmäßigen Frequentierung des Bades auszugehen ist. Im Bereich des Vormittags bis in den frühen Nachmittag werden an den Wochentagen voraussichtlich ausschließlich Schulen das Bad besuchen. Diese werden überwiegend über Busverkehre das Bad erreichen. In den übrigen Zeiten ist über Vereins- und Öffentlichkeitsbetrieb mehrheitlich mit individuellem Zu- und Abgangsverkehr in Form von Pkw zu rechnen. Geht man davon aus, dass 50 % der Badnutzung durch Schulen erfolgt und die übrigen 50 % sich auf Vereine und Öffentlichkeit aufteilen, resultieren für die Betriebszeiten Mo. – Fr. ab 15:00 Uhr (Öffentlichkeit oder Vereine) und die Wochenenden (nur Öffentlichkeit) rd. 24 Besuche pro Betriebsstunde. Unter der Annahme temporärer Belastungsspitzen in Höhe von rd. 100 Besuchern gleichzeitig innerhalb der Nutzergruppen Öffentlichkeit und/oder Vereine, ergeben sich unter der Prämisse, dass alle diese Besucher mit dem Pkw anreisen, bei einem Besetzungsgrad von 1,5 Personen pro Pkw (worst-case-Betrachtung) rd. 67 notwendige Parkplätze. Für eine derartige theoretische Spitzenbelastung wäre der geplante neue Parkplatz mit 29 Stellplätzen tatsächlich nicht ausreichend. Allerdings könnten unter Einbezug des bestehenden Parkplatzes Naturstadion insgesamt 70 Stellplätze bereitgestellt werden und somit der Bedarf gedeckt werden. Allerdings sind derartige Auslastungszahlen in der Realität kaum zu erwarten. Die damaligen Spitzenbelastungen aus dem Freibadbetrieb mit zeitweise mehr als 1.000 Besuchern zeitgleich werden zukünftig nicht mehr auftreten. Allerdings ist dennoch zu erwähnen, dass es weiterhin verkehrliche Belastungen durch den Sportplatzbetrieb geben
--	--	---	--

		Die Situation soll nun entspannt werden, indem der Hauptzugang des Bades vom Wörheider Weg stattfinden soll und zusätzliche Parkplätze angelegt werden. Grundsätzlich ist das eine gute Idee, sie wurde jedoch auf den Plänen unzureichend umgesetzt. Geplant sind 29 Parkplätze nebst Busspur auf dem Gelände des Freibades, direkt neben dem Gebäude auf der früheren Spiel- und Liegewiese. Um eine Zufahrt vom Wörheider Weg zu ermöglichen, soll das Gelände um bis zu 4,50 m angehoben werden. Laut Bebauungsplanentwurf sind dazu neben dem Gebäudeaushub 8.000 m³ (!) zusätzlicher Boden erforderlich. Das entspricht ca. 400 Lkw-Ladungen Erdreich. Sehr zweifelhaft ist die geplante Zufahrt, die im rechten Winkel zum Wörheider Weg angelegt werden soll. Ein- und ausfahrende Busse werden den Verkehr stark behindern. Darüber hinaus reichen die geplanten Parkplätze bei weitem nicht aus, die jetzt schon ungelöste Situation zu entspannen. Da das auch den Planern klar ist, wird bereits der alte Parkplatz für das Personal mit einbezogen und auch der alte Eingang soll zusätzlich bestehen bleiben. Die zu erwartenden Besucherzahlen entnimmt die BBF dem Sennestadtbad. Dieses Bad hat eine unproblematische Busversorgung mit einer Haltestelle direkt an der Straße und verfügt über mehr als 40 PKW-Stellplätze. Auch für Jöllenbeck gäbe es eine adäquate Lösung, nämlich durch die Einbeziehung des Feldes südlich oberhalb des Freibadgeländes (z.B. Flurstück 307). Hier könnte ohne großen Aufwand ein Parkplatz mit deutlich mehr Stellplätzen angelegt werden, der entlang des Feldes mit einer Zufahrt vom Wörheider Weg her (neben HsNr. 38) erschlossen werden könnte. Vom Parkplatz würden leicht anzulegende Fuß- und Radwege über die ehemalige schräge Schattenwiese zum Gebäude führen und könnten die Distanz von weniger als 100 m überbrücken. Beispielhaft wäre dafür der Parkplatz	wird, die insbesondere an Spieltagen auftreten. Diese können allerdings nicht mit dem vorliegenden Planverfahren zum geplanten Kombibad und zulasten der BBF gelöst werden. In Bezug auf die Lage des geplanten Kombibades, des Stellplatzes und der Zufahrt wurde die Planung dahingehend ausgelegt, einen möglichst geringen Eingriff in den vorhandenen Gehölzbestand, als auch in Bezug auf die erforderlichen Geländemodellierungen vorzunehmen. Da der Wörheider Weg auf einer Böschungsanhöhe rd. 5,0 m über dem heutigen Freibadgelände liegt, sind für den verkehrlichen Anschluss entsprechende Auffüllungen erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch eine Fuß- und Radwegeanbindung über den Wörheider Weg erfolgt. Da vom Wörheider Weg aus auch ein barrierefreier Zugang zum Kombibad geschaffen werden soll, sind zum Teil umfassende Geländeauffüllungen erforderlich. Um das Ein- und Ausfahren von Bussen zu ermöglichen, ist der Einmündungsbereich zum Wörheider Weg mit Ausrundungsradien von mind. 5,00 m auszubilden. Die bestehenden Parkplätze am Naturstadion sollen nicht von Mitarbeitern des Kombibades genutzt werden. Diese sind auf dem Grundstück des Kombibades selbst vorgesehen. Allerdings kann das Gelände des Kombibades hierüber zusätzlich durch Mitarbeiter und Betriebsfahrzeuge angefahren werden. Die Parkplatzsituation in Sennestadt schmälert nicht die Vergleichbarkeit in Bezug auf zu erwartende Besucherzahlen für das vorliegende Kombibad. Die Einbeziehung der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht notwendig, da der Stellplatzbedarf auch ohne Inanspruchnahme der Fläche gedeckt werden kann (siehe oben). Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. II/J40 wurde aus diesem Grund auf das Grundstück des geplanten Kombibades begrenzt. Die erforderliche Barrierefreiheit von öffentlichen Einrichtungen könnte bei einer
--	--	---	---

		vom Bockstiegel-Museum in Werther. Möglich wäre auch eine Zuwegung vom Parkplatz zum Sportplatzgelände, so dass bei größeren Veranstaltungen auch dafür eine Entlastung geschaffen würde. Die zusätzlichen Kosten für die Stadt für den Landkauf würden sich durch geringere Baukosten des Parkplatzes (keine Rampe, keine Erdaufschüttungen über den Gebäudeaushub hinaus), eine deutlich höhere Attraktivität des Geländes (vor allem des Außenbeckens ohne benachbarte Busspur, dafür mit größerer Liegewiese) und einer nachhaltigen Lösung zur Entspannung und Sicherung des Verkehrs rechtfertigen. Bei einer solchen Lösung würde zudem kein Eingreifen in den Baumbestand nötig sein. Die unterzeichnenden Anwohner sprechen sich gegen den aktuellen Plan der BBF aus und setzen sich für den beschriebenen Vorschlag ein.	Verortung der Stellplatzanlage auf der betreffenden Fläche aufgrund der vorhandenen Topografie und des natürlichen Gefälles nicht umgesetzt werden. Mit Blick auf den vorhandenen Gehölzbestand ist die bislang vorgesehene Planung dahingehend ausgelegt, einen möglichst geringen Eingriff vorzunehmen. Eine weitere Flächeninanspruchnahme würde den Kompensationsflächenbedarf, der sich aktuell auf rd. 1.300 m² beläuft, deutlich erhöhen. Insbesondere der prägende Baumbestand am Rand des Siekbereiches zur südlich angrenzenden, erholungs- und stadtklimatisch wirksamen Landschaft (Moorbachtal) ist zu erhalten. Darüber hinaus liegt für die für eine Erweiterung der Stellplatzanlage in Rede stehende Fläche der Hinweis auf ein potenzielles Bruthabitat der Nachtigall als planungsrelevante Art vor. Vor einer Inanspruchnahme der Fläche wären weitere Untersuchungen erforderlich, bei denen die Brutzeiten zu beachten sind. In der Folge geht mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für das Bauleitplanverfahren ein enormer Zeitverzug einher. Des Weiteren handelt es sich bei der Fläche gemäß des städtischen Altlastenkatasters um einen Altlastenverdachtsstandort, so dass im Hinblick auf mögliche Altlasten zusätzliche Bodenuntersuchungen in Hinblick auf die Zusammensetzung und möglichen Maßnahmen (bspw. Tragfähigkeit des Baugrundes) durchzuführen wären. Mit Einbeziehung der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes würde sich dieser in den regionalplanerischen Freiraum erweitern, da die Fläche im Regionalplan außerhalb des dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches liegt. Da eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gewährleistet werden muss, steht eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes daher unter dem weitergehenden Vorbehalt einer Zustimmung durch die Bezirksregierung Detmold im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW. Insgesamt wird die Änderung und Erweiterung der Stellplatzanlage und die damit verbundene Erweiterung des Geltungsbereiches aufgrund der o.g. fachlichen Vorbehalte verwaltungsseitig nicht empfohlen.
--	--	--	---

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
zum Entwurf der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J40
„Kombibad Jöllenbeck“ sowie zur 259. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange (06. Mai bis 20. Juni 2022) sind zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht worden.

Im Folgenden werden die thematisch sortierten Stellungnahmen mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Es wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
1.4	Umweltamt Bielefeld 05.08.2022	1. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Gem. Umweltbericht (Höke Landschaftsarchitektur) ist eine Anpflanzungsmaßnahme innerhalb der Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht vorgesehen und gemäß Fachgutachter auch nicht erforderlich. Entsprechend ist der zweite Absatz der textlichen Festsetzung unter B-11, 6.1 „<i>Innerhalb der festgesetzten Fläche sind heimische, standortgerechte Sträucher und Baumarten 2. Ordnung zu pflanzen</i>“ ersatzlos zu streichen. Bzgl. der artenschutzrechtlichen Festsetzungen bitte ich die Ausführungen unter a) 6.2 auf Folgendes zu beschränken: <i>Um das Töten oder Verletzen von Fledermäusen zu vermeiden, sind Abbrucharbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, im Zeitraum vom 15. November bis 15. März, umzusetzen.</i> <i>Um das Töten und Verletzen von häufig und weitverbreiteten Vogelarten während der Brut oder von nicht fliegenden Jungvögeln zu vermeiden, sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, dementsprechend im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, zu fällen.</i> <i>Um eine Aufgabe der Brut des Bluthänflings durch baubedingte Störungen zu vermeiden, muss der Baubeginn außerhalb der Brutzeit des Bluthänflings, dementsprechend im Zeitraum vom 1. September bis 31. März, erfolgen.</i>	Der Anregung zum Entfall der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen wird nicht gefolgt. Der im südlichen Anschluss an die Stellplatzfläche angrenzende Bereich soll naturnah angelegt und entsprechend bepflanzt werden. Dies kann auch ohne ein zwingendes ökologisches Erfordernis erfolgen. Den Anregungen zur Kürzung der artenschutzrechtlichen Festsetzungen wird nicht gefolgt. Das artenschutzrechtliche Fachgutachten benennt zum Schutz von Fledermäusen, des Bluthänflings sowie weitverbreiteter Vogelarten jeweils Zeitfenster für das Roden von Gehölzen, den Abriss von Gebäude und für den Baubeginn. Es können allerdings auch außerhalb dieser Zeitfenster die benannten Aktivitäten durchgeführt werden, wenn durch fachgutachterliche Kontrolle bzw. durch weitergehende Maßnahmen wie dem Verschluss von Quartiersstrukturen gewährleistet werden kann, dass die jeweiligen Arten im Gebiet nicht vorkommen. Unter Anwendung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausgeschlossen werden. Somit sollten diese Maßnahmen sich auch entsprechend in den artenschutzrechtlichen Festsetzungen

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		<i>Abweichungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</i> b) 6.4 um Folgendes zu ergänzen: <i>Art und genaue Lage der Ersatzquartiere am neu errichteten Gebäude ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.</i> c) 6.6 durch Folgendes zu ersetzen: <i>Um das Töten und Verletzen von Vögeln durch Kollisionen mit großen Glasfassaden zu vermeiden, sind bei zusammenhängenden Glasflächen von mehr als 6 m² entspiegelte Gläser zu verwenden, welche einen maximalen Außenreflexionsgrad von 10% bis 15% besitzen. Zusätzlich sind halbtransparente Materialien oder Muster in Glasscheiben – alternativ auch Folien – zu verwenden.</i> Hinweis: Abfolge Nummerierung 6.6 und 6.5 vertauscht. 2. Stellungnahme der Grünplanung Der vierte Absatz unter der textlichen Festsetzung B – 13 unter Nr. 7.3, 2. Absatz ist zu streichen. Die hierdurch entstehende Zulässigkeit von Abweichungen der Festsetzungen 7.1 und 7.2 widerspricht der notwendigen Rechtssicherheit zur Wahrung des Baumschutzes. Vorrangig soll hierüber wohl die Zulässigkeit der Fußwegeverbindung innerhalb des geschützten Baumes südwestlich der Stellplatzanlage geschaffen werden. Jedoch wird über diese Festsetzungen der Schutzstatus für alle geschützten Bäume geschwächt. Einzelheiten zur Wegeführung und Ausgestaltung des Weges sind im Rahmen einer Baugenehmigung zu prüfen. Dann kann ggf. eine Befreiung von den geltenden Festsetzungen erteilt werden. Weiterhin (siehe SN v. 24.08.2021) ist eine Überlagerung der Festsetzungen von Stellplätzen mit der Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen auszuschließen. Die Festsetzung zu den Flächen für Stellplätze sollte daher im Schutzbereich (siehe textliche Festsetzung 7.1) zurückgenommen werden. Es ist der Schutzbereich von vier Bäumen betroffen.	wiederfinden. Der Anregung wird gefolgt. Bei der Schaffung von Ersatzquartieren ist ohnehin die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll das Risiko zur Minderung von Vogelschlag an Glasfassaden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren bestimmt werden. Hierdurch können geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vögel im Einklang mit einem möglichst hohen Besuchererlebnis festgelegt werden. Die Nummerierung wird zur Satzungsfassung in Anlage B getauscht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der angesprochenen Festsetzung wird der Schutzstatus vorhandener Bäume nicht beeinträchtigt. Es ist richtig, dass auf Ebene des Bebauungsplanes hierdurch eine Umsetzungsmöglichkeit für die geplante Fußwegeverbindung eingeräumt werden soll. Jedoch wird klar vorgegeben, dass dies nur unter Erhalt der Vitalität der Bäume erfolgen darf. Somit steht hier der Schutz der vorhandenen Bäume klar im Vordergrund. Der Erhalt sowie Maßnahmen zum Erhalt der Vitalität sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Bebauungsplan ist für zu erhaltene Bäume textlich festgesetzt, dass jegliche die Vitalität der zu erhaltenden Bäume beeinträchtigende Maßnahmen, wie Versiegelung, Bodenauftrag, Lagerung von Material etc. im Schutzbereich der Bäume untersagt sind. Die zeichnerischen Festsetzungen zum Erhalt berücksichtigen bereits einen Schutzstreifen von 1,50 m. Für Neupflanzungen im Bereich der Stellplatzfläche ist

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			festgesetzt, dass jeweils Pflanzgruben von mind. 12 m³ anzulegen sind. Dies entspricht den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL). Aufgrund der Lage der Stellplatzanlage und der hiermit verbundenen Aufschüttungen kann unter Berücksichtigung der Schutzstreifen der Erhalt zweier westlich im Böschungsbereich zum Wörheider Weg befindlichen Bäume nicht gewährleistet werden. Diese befinden sich mit ihrem Stamm außerhalb des Plangebietes, die Kronentraufbereiche ragen in die geplante Stellplatzfläche und waren zum Vorentwurf zum Erhalt festgesetzt. Diese Festsetzung zum Erhalt muss nun zur Entwurfsfassung entfallen. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume im südlichen und südöstlichen Bereich der Stellplätze können dagegen erhalten werden. Innerhalb der jeweiligen Schutzbereiche ist keine Geländeauffüllung vorgesehen. Im Bereich der Kronentraufbereiche ist lediglich ein Fuß- und Radweg in wasserdurchlässiger Ausführung vorgesehen. Die Bäume sind vor dem Hintergrund der o.g. Festsetzung zu erhalten. Jegliche die Vitalität der zu erhaltenden Bäume beeinträchtigende Maßnahmen, wie Versiegelung, Bodenauftrag, Lagerung von Material etc. im Schutzbereich der Bäume sind untersagt.
		3. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde <u>Altlasten und Altstandorte</u> Die Aussage auf Seite C – 25 der Begründung, dass im Umfeld des Plangebiets keine Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen bekannt seien, ist nicht korrekt. Vielmehr befindet sich ca. 30 m südöstlich des Plangebiets die im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld unter der Nummer AA 175 geführte Altablagerung. Aufgrund der vorliegenden Informationen über die Art des abgelagerten Materials (Boden) und der Entfernung zum Plangebiet (ca. 30 m) ist jedoch nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend zur Satzungsfassung des Bebauungsplanes ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		4. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer Bei abflusswirksamen befestigten Grundstücksflächen größer als 800 m² ist vom Vorhabenträger eine Überflutungsprüfung (Überflutungsnachweis) gem. Ziffer 14.9.2 und 14.9.3 der DIN 1986-100 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ durchzuführen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass zwischen dem mind. 30-jährlichen und dem 2-jährlichen Bemessungsregen eine schadlose Überflutung des zu betrachtenden Baugrundstücks möglich ist. Dies sollte frühzeitig Berücksichtigung finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Überflutungsprüfung (Überflutungsnachweis) wird auf Ebene der Baugenehmigungsplanung gestellt.
		5. Energieeffizienz Aus Sicht der Energieeffizienz reichen die Vorgaben aus dem B-Plan nicht aus, um die Klimaziele der Stadt Bielefeld zu erreichen. Der reine Betrieb eines BHKWs, das womöglich mit fossilen Energieträgern betrieben werden wird, ist auch kein Energiekonzept im fachlichen Sinne, da keine anderen Möglichkeiten der Energieversorgung untersucht und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Klimabilanz der Stadt Bielefeld quantifiziert wurden. Da die Stadt Bielefeld einen klimaneutralen kommunalen Gebäudebestand bis 2030 erreichen möchte, gehen wir davon aus, dass auf der tatsächlichen Gebäudeplanungsebene nachgebessert werden wird und z.B. auch das Thema Photovoltaik berücksichtigt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine zwingende Vorgabe zur Energieversorgung des Kombibades soll auf Ebene des Bebauungsplanes nicht vorgenommen, sondern ein flexibler Rahmen für weitere Entwicklungen ermöglicht werden. Im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Energiekonzept um PVT-Anlagen auf den Dachflächen des Kombibades erweitert, die neben Strom auch Warmwasser produzieren. Aufgrund des hohen Energiebedarfes beim Betrieb des Kombibades kann aus derzeitiger Sicht allerdings nicht auf ein BHKW verzichtet werden. Allerdings werden vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung im Energiesektor weitere Alternativen geprüft. Hier sollte der Bebauungsplan keine Einschränkungen durch bestimmte Vorgaben tätigen.
		6. Stadtklima Nach wie vor halten wir eine Begrünung von Flachdächern und Fassaden aus den in der Stellungnahme vom 24.08.2021 genannten Gründen für vorteilhaft. Die Gebäudebegrünung sollte daher textlich festgesetzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich wird der Auffassung in Bezug auf die Vorteile von Dach- und Fassadenbegrünungen gefolgt. Allerdings soll auch hier vor dem Hintergrund des politisch beschlossenen Budget- und Zeitrahmens keine zwingende Vorgabe getätigt werden. Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan ist im Grundsatz eine Begrünung von Flachdächern und Fassaden möglich.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		7. Anlagenbezogener Immissionsschutz Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Bedenken. Unsere Anmerkungen welche mit Stellungnahme vom 26.07.2021 abgegeben wurden, sind in Anlage C „Begründung“ des Entwurfs vom Januar 2022 unter Punkt 5.6 auf Seite 16 übernommen worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.1 b	Polizeipräsidium Bielefeld 20.06.2022	Bereits in der ersten Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. II/ J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ nach § 4(1) BauGB wurde aus polizeilicher verkehrlicher die Anzahl der geplanten Stellplätze, sowie die verkehrliche Anbindung des Kombibades insbesondere für Radfahrende und zu Fuß Gehende an den Wörheider Weg bemängelt. Zu den am 26.07.21 vorgetragenen Bedenken nimmt die Verwaltung in Ihrem Schreiben in der Auswertung auf den Seiten A - 12 bis A - 14 ausführlich Stellung. Diese Begründung der Verwaltung widerspricht im Bezug auf die Anzahl der vorgesehenen Stellplätze den vorgelegten Unterlagen. Sowohl die Unterlagen für die erste Beteiligung im Jahr 2021, als auch die Unterlagen des zweiten Beteiligungsverfahrens treffen Aussagen zu der Nutzung sowohl der derzeit vorhandenen Stellplätze, die von der Straße Naturstadion erreichbar sind, als auch zu den geplanten neuen 29 Stellplätzen. In der vorgelegten Begründung zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / J 40 Stand Januar 2022 steht auf Seite C-10: <i>„Die bestehende Zufahrt im Norden zur Straße Naturstadion bleibt für die Erreichbarkeit insbesondere des Anlieferverkehrs des Kombibades erhalten.“ (2.Abschnitt, 1.Satz) „Im Südosten ist hierfür eine Rampeanlage zur Andienung des Untergeschosses vorgesehen. (2.Abschnitt, 2.Satz) Eine Verbindung des Anlieferbereiches mit dem Eingangsbereich ist grundsätzlich über einen abgetrennten Weg / Treppenanlage vorgesehen.“ (2.Abschnitt, 3.Satz)</i> In den vorgelegten Plänen ist der Bereich zwischen Anlieferungsrampen und dem Bestandsgebäude, welches künftig der Sportanlage zugerechnet werden soll, als befestigte Bewegungsfläche gekennzeichnet. Die zur Straße Naturstadion führende Zufahrt bedient die Rampe für die Anlieferung und die Rampe für Pflegefahrzeuge, die sich im nördlichen Bereich des Komplexes in Höhe des Kleinkindbeckens und Lehrschwimmbekens befindet.	Den Bedenken wird in Bezug auf die Relevanz für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht gefolgt. Die Haupteinfahrt des Kombibades soll zukünftig über den Wörheider Weg im Westen erfolgen. Über den Wörheider Weg soll ein barrierefreier Zugang für Fußgänger und Fahrradfahrer hergestellt werden. Dennoch besteht auch weiterhin die Möglichkeit das Kombibad über die Straße Am Naturstadion zu erreichen. Der Bebauungsplan sieht hierzu kein Ausschluss vor, muss dies allerdings auch nicht abschließend regeln. Aus den Erfahrungen des seit 2009 betriebenen Sennestadtbad ist pro Betriebstag mit einem Besucherschnitt von 333 Besuchern zu rechnen. Bei einem täglichen Öffnungszeitenfenster 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr resultieren rechnerisch rd. 24 Besuche pro Betriebsstunde, wobei von einer relativ gleichmäßigen Frequentierung des Bades auszugehen ist. Im Bereich des Vormittags bis in den frühen Nachmittag werden an den Wochentagen voraussichtlich ausschließlich Schulen das Bad besuchen. Diese werden überwiegend über Busverkehre das Bad erreichen. In den übrigen Zeiten ist über Vereins- und Öffentlichkeitsbetrieb mehrheitlich mit individuellem Zu- und Abgangsverkehr in Form von Pkw zu rechnen. Geht man davon aus, dass 50 % der Badnutzung durch Schulen erfolgt und die übrigen 50 % sich auf Vereine und Öffentlichkeit aufteilen, resultieren für die Betriebszeiten Mo. – Fr. ab 15:00 Uhr (Öffentlichkeit oder Vereine) und die Wochenenden (nur Öffentlichkeit) rd. 24 Besuche pro Betriebsstunde. Unter der Annahme temporärer Belastungsspitzen in Höhe von rd. 100

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Zum Eingangsbereich im Süden des Gebäudes führt eine Treppenanlage, die aufgrund ihrer Länge und der zu überwindenden Höhendifferenz bereits Einschränkungen für den Kreis derjenigen, die diese Treppe benutzen können, mit sich bringt. Zudem wird in der Begründung ausdrücklich die abschirmende Bauart zum Sportplatz erwähnt, die gleichfalls entlang dieser Treppe führt. (Abs. 5 S.2: <i>„Zum vorhandenen Sportplatz ist hingegen eine abschirmende Fasadengestaltung vorgesehen, um insbesondere die Privatsphäre für den Umkleidebereich sicherzustellen.“</i>) Die Nutzung der Stellplätze wird ausdrücklich erwähnt: <i>„Der Parkplatz an der Straße Naturstadion wurde bisher auch von den Besuchern des Freibades genutzt, soll zukünftig vorwiegend den Nutzern des Sportplatzes zur Verfügung stehen.“</i> (2.Abschnitt, Satz 7) <i>„Die bestehenden Parkplätze an der Straße Naturstadion sollen zukünftig ebenfalls ausschließlich der Stellplatznutzung dienen.“</i> (Letzter Abschnitt, letzter Satz auf Seite C-10). Auch wenn die Textteile eine Nutzung der Stellplätze nicht ausdrücklich verbieten, wird im Text und in der planerischen Gestaltung sowohl des Gebäudes, als auch der Flächen im nordöstlichen Teil deutlich, dass der Besucherzugang von den jetzigen Stellplätzen nordöstlich des Bades hier nicht geplant ist. Der oben aufgeführte Textteil der Begründung erwähnt keine Nutzung der jetzigen Parkplätze für die Besucher des Kombibades, sondern ordnet sie dem Sportanlagenbetrieb zu. Damit haben die Bedenken aus polizeilicher verkehrlicher Sicht hinsichtlich der 29 geplanten Stellplätzen weiter Bestand.	Besuchern gleichzeitig innerhalb der Nutzergruppen Öffentlichkeit und/oder Vereine, ergeben sich unter der Prämisse, dass alle diese Besucher mit dem Pkw anreisen, bei einem Besetzungsgrad von 1,5 Personen pro Pkw (worst-case-Betrachtung) rd. 67 notwendige Parkplätze. Für eine derartige theoretische Spitzenbelastung wäre der geplante neue Parkplatz mit 29 Stellplätzen tatsächlich nicht ausreichend. Allerdings können unter Einbezug des bestehenden Parkplatzes Naturstadion insgesamt 70 Stellplätze bereitgestellt werden und somit der Bedarf gedeckt werden. Allerdings sind derartige Auslastungszahlen in der Realität kaum zu erwarten. Die damaligen Spitzenbelastungen aus dem Freibadbetrieb mit zeitweise mehr als 1.000 Besuchern zeitgleich werden zukünftig nicht mehr auftreten, auch vor dem Hintergrund, da es sich nicht mehr um ein vorwiegendes Freizeitbad handelt, sondern ein stärkerer Fokus auf den Schul- und Vereinssport liegt. Allerdings ist dennoch zu erwähnen, dass es weiterhin verkehrliche Belastungen durch den Sportplatzbetrieb geben wird, die insbesondere an Spieldagen auftreten. Diese können allerdings nicht mit vorliegendem Planverfahren zum geplanten Kombibad und zulasten der BBF gelöst werden. Am 14. März 2022 trat in Nordrhein-Westfalen eine neue, überarbeitete Stellplatzverordnung in Kraft, die nutzungsbezogen verpflichtend nachzuweisende Stellplatzzahlen vorgibt. Demnach ist für Hallenbäder 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen vorzuhalten. Zum derzeitigen Planungsstand sind im Bereich der Umkleiden rd. 200 Schränke vorgesehen, sodass sich ein Bedarf von 20 Stellplätzen ergibt. Darüber hinaus ist für Freibäder 1 Stellplatz je 250 m² nachzuweisen. Berücksichtigt man den mit dem geplanten Kombibad nutzbaren Außenbereich von rd. 2.000 m² wären hier 8 Stellplätze vorzusehen. Mit

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Ein weiterer Kritikpunkt bezog sich auf die verkehrliche Anbindung des neuen Ein- und Ausfahrtbereiches des Bades an den Wörheider Weg. Hier ist insbesondere der Fuß- und Radverkehr betroffen. Den Planungen für die Erreichbarkeit mittels Pkw und Bus wird ausdrücklich zugestimmt. In der Stellungnahme der Verwaltung wird hier auf den vorhandenen Fuß- und Radweg entlang des Wörheider Radweges verwiesen und die Prüfung einer Querungshilfe in Aussicht gestellt. Der Bestand auf dem Wörheider Weg sieht wie folgt aus: Auf der Seite des Bades existiert weder ein Fuß- noch Radweg. Auch ist die Fläche dafür nicht vorhanden, da das Gelände unweit der Fahrbahngrenze Richtung Bad steil abfällt. Auf dieser (östlichen) Seite des Wörheider Weges endet der beidseitige Gehweg von der Vilsendorfer Straße kommend in Höhe der Einmündung Naturstadion. Auf der westlichen Seite des Wörheider Weges verläuft wie angegeben ein kombinierter Geh-Radweg für beide Richtungen. Dieser kombinierte Geh-Radweg ist ca. 2 m breit und mit einem schmalen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt. Die Zufahrt zum neuen Kombibad liegt außerhalb geschlossener Ortschaft, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt hier, vermutlich aufgrund der schmalen Fahrbahnbreite in Kombination mit der Steigung bzw. dem starken Gefälle sowie einer scharfen Kurve südlich des Badbereiches, 50km/h. Die aktuell geltenden Richtlinien für die Neuanlage von Geh- und Radwegen fordern für außerorts gelegene Kombiwege mit Beidrichtungsverkehr eine Mindestbreite von 2m, da hier von geringerem Fußgängeraufkommen ausgegangen wird. Zudem wird eine Abstandsfläche zur Fahrbahn von 1,75 m verlangt, um etwas mehr Abstand zwischen den langsameren Verkehrsarten und der Fahrbahn zu haben. Bei einem	den insgesamt 29 allgemein nutzbaren Stellplätzen, 2 Stellplätzen für E-Autos und 2 Behindertenstellplätzen kann diesem Bedarf entsprochen werden. Sollte sich im Weiteren herausstellen, dass ein Ausbau des Wörheider Wegs bzw. des Fuß- und Radwegs entlang des Wörheider Wegs aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist, so kann dies unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren erfolgen. Die Straßenparzelle des Wörheider Wegs weist im Bereich des Kombibades eine Mindestbreite von rd. 20 m auf. Innerhalb dieser Parzellenbreite können die benannten Fuß- und Radwegebreiten sowie Abstandsflächen zur Fahrbahn realisiert werden, ohne dass hierfür bauplanungsrechtlich entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Sturz auf dem Radweg droht somit nicht zwingend weitere Gefahr von einem auf der Fahrbahn fahrenden Fahrzeug. In der Begründung der 259. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld wird hier eine Erreichbarkeit des Bades mit dem ÖPNV sowohl über die Jöllenbecker Straße in einer Entfernung von 700m als auch von der Vilsendorfer Straße in einer Entfernung von 600m angegeben. (D 4, letzter Satz) Diese Fußverkehre müssten ab den angegebenen Haltestellen den Geh- und Radweg zur Erreichung des Bades nutzen - von der Vilsendorfer Straße kommend spätestens ab der Einmündung Naturstadion. Damit würde sich das Fußgängeraufkommen auf dem Teilstück in Höhe des Bades deutlich erhöhen, sollte der ÖPNV zur Anreise genutzt werden. Die erwähnten Vorgaben gelten für die Neuanlage von Geh- und Radwegen, nicht für einen Bestandsweg. Trotzdem sind diese Vorgaben richtungsweisend, insbesondere sollten sie dies für die Erschließung eines neugebauten Kombibades mit Änderung des Flächennutzungsplanes sein. Die Benutzungspflicht für den Bestandsradweg wurde bereits aufgehoben. Bei der aktuell tatsächlich vorhandenen Breite würde ein Fahrrad, welches in Höhe der neuen Einfahrt zum Kombibad quer aufgestellt würde, um die Straße zu überqueren, zu einer „Vollsperrung“ für alle anderen Verkehrsteilnehmenden führen. Da sowohl der Grünstreifen als auch die Fahrbahn eher schmal sind, gibt es dort auch keine anderen „Ausweichflächen“. Auf der fahrbahnnabgelegenen Seite des Geh- und Radweges befindet sich dichter Bewuchs und damit auch wenig Platz. Damit kann die Prüfung eines Fußgängerüberweges oder einer Querungshilfe nicht zu einem positiven Ergebnis führen. Beide Verkehrseinrichtungen fordern beidseitig der Fahrbahn Aufstellflächen, meist in Form von Gehwegen. Diese Flächen sind hier im Bestand nicht vorhanden. Damit bleibt die Anbindung des Kombibades aus polizeilicher verkehrlicher Sicht insbesondere für Rad Fahrende und zu Fuß Gehende problematisch. Daran kann auch die geplante „Kiss&Go“-Fläche	Die Darstellungen in den Begründungen zum Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes beziehen sich auf das heutige ÖPNV-Netz. Hier kann bei Bedarf auch ein Ausbau des ÖPNV-Angebotes erfolgen. Wie voranstehend dargelegt ist aus den Erfahrungen des Sennestadt-bads zu erwarten, dass 50 % der Badnutzung durch Schulen erfolgt und die übrigen 50 % sich auf Vereine und Öffentlichkeit aufteilen. Die Schülerinnen und Schüler werden überwiegend über Busverkehre das Bad erreichen. Bei den Vereinen und der Öffentlichkeit wird eine Anreise überwiegend mittels Pkw erwartet. Auch hier ist nochmal zu erwähnen, dass es sich zukünftig nicht mehr um ein vorwiegendes Freizeitbad handeln wird, sondern ein stärkerer Fokus auf den Schul- und Vereinssport liegt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		nichts ändern. Fragwürdig in Zeiten der Mobilitätswende erscheint die Entscheidung im Rahmen einer Neuplanung eines Kombibades das Bringen mittels Pkw zu berücksichtigen, eine sichere Anbindung für den Fuß- und Radverkehr jedoch nicht. Aus polizeilicher verkehrlicher Sicht bestehen damit weiterhin starke Bedenken gegen die geplante verkehrliche Erschließung des Kombibades - insbesondere für Rad Fahrende und zu Fuß Gehende.	
2.7	Bezirksregierung Detmold 24.05.2022 Zu B-Plan	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Abstandsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Zu FNP	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Abstandsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.12	Stadtwerke Netzinformation und Geodienste 09.06.2022	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk-Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der Bielefelder Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen der anstehenden Bauleitplanung berührt. Wir haben jedoch keine Bedenken und Anregungen vorzubringen, da unsere Belange durch die hierzu getroffenen Darstellungen/Festsetzungen in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
2.13	moBiel GmbH 09.05.2022	Zunächst bedanken wir uns für die Übernahme unserer Anregungen aus der Beteiligung von August 2021. Wir haben gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes im allgemeinen keine Einwände oder Bedenken. Wir möchten Sie bitten, ein paar Ergänzungen von uns noch in die Begründung zum B-Plan mit aufzunehmen: Wir möchten Sie bitten, im Kapitel 2 „Örtliche Gegebenheiten des Plangebietes“, im folgenden Absatz <i>„Zudem gibt es in dem Plangebiet die Möglichkeit, den flexiblen Kleinbus „Anton“ zu nutzen. In Jöllenbeck gibt es mit „Anton“ ein zusätzliches Angebot im Tagesverkehr montags-freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die Stadtbahn-Haltestellen Schildesche und Babenhausen Süd werden mit „Anton“ erreicht, sodass bequem zwischen Stadtbahn, Bus und „Anton“ umgestiegen werden kann.“</i> folgende Änderungen aufzunehmen: „Es gibt im Tagesverkehr montags-freitags zwischen 9.00 und 18.00 Uhr in ganz Jöllenbeck den On-Demand-Verkehr „meinAnton“ mit flexiblen Kleinbussen auf Abruf zu nutzen. Die Stadtbahn-Haltestellen Schildesche und Babenhausen Süd werden mit „meinAnton“ erreicht, sodass bequem zwischen Stadtbahn, Bus und „meinAnton“ umgestiegen werden kann.“ Bei der Linienbeschreibung möchten wir Sie bitten, in dem Satz <i>„Zusätzlich verkehrt ab der Haltestelle „Am Waldschlößchen“ die Linie 156 an Schulwerktagen mit einzelnen Fahrten“</i> die Linie 63 wie folgt mit aufzunehmen <i>„Zusätzlich verkehren ab der Haltestelle „Am Waldschlößchen“ die Linien 156 und 63 an Schulwerktagen mit einzelnen Fahrten“</i>.	Der Anregung, die Begründung um die Angaben zur Erschließung durch den ÖPNV zu ergänzen, wird gefolgt.

Von den folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- 2.15 Westnetz GmbH
- 2.16 Pledoc GmbH
- 2.17 GASCADE Gastransport GmbH
- 2.19 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- 2.20 Avacon Netz GmbH
- 2.21 Tennet TSO GmbH

Von den folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben:

- 1.1 Bezirksamt Jöllenbeck
- 1.3 Immobilienservicebetrieb
- 1.7 Amt für Schule
- 1.13 Bauamt – Gesamträumliche Planung
- 1.14 Bauamt – Stadtentwicklung
- 1.16 Bauamt – Stadtgestaltung, Denkmalschutz

- 2.1 a) Polizeipräsidium Bielefeld Direktion K/KK 34 KP/O
- 2.10 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 2.11 Vodafone NRW GmbH
- 2.14 BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- 2.22 Amprion GmbH
- 2.29 LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- 2.30 LWL - Archäologie für Westfalen
- 2.31 Geologischer Dienst NRW

3. Ergebnis der Auswertung der Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J40 „Kombibad Jöllenbeck sowie zur 259. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufgrund der vorliegenden Anregungen und Hinweise aus der Ämterabstimmung ergeben sich gegenüber dem o.g. Bebauungsplan-Entwurf im Wesentlichen die unten aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen.

Es handelt sich hierbei lediglich um geringfügige Ergänzungen und Konkretisierungen. Die Änderungen und Ergänzungen dienen der Klarstellung; sie betreffen nicht die Grundzüge der Planung.

▪ Bestandsplan

- Ergänzung der bestehenden Fahrradstellplätze am Parkplatz Naturstadion

▪ Gestaltungsplan

- Der Zufahrtsbereich zum Wörheider Weg wird in einer Breite von 6,50 m dargestellt.
- Für den Einmündungsbereich in den Wörheider Weg werden Ausrundungsradien von 5,00 m dargestellt.
- Darstellung eines Fußweges im nördlichen Bereich des Parkplatzes als direkter Zugang vom Wörheider Weg bis zum Eingangsbereich des Kombibades

▪ Textliche Festsetzungen

- Ergänzung unter 6.4, dass bei der Schaffung von Ersatzquartieren die Art und Lage im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind

▪ Begründung

- Kapitel 2: Ergänzungen zur ÖPNV-Anbindung
- Kapitel 7.5: Ergänzungen zu einer vorhandenen Altlast ca. 30 m südöstlich des Plangebiets